



Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Herrn
Max Mustermann

12. Oktober 2016
Seite 1 von 2
Az: 31.01.04
Telefon 0211 855-4160

Ihr Schreiben vom 6. September 2016 **Thema: Rundfunkbeitrag**

Sehr geehrter Herr Mustermann,

auf Ihr Schreiben vom 6. September 2016 möchte ich kurz antworten.

Sie zitieren Kommentare, wonach es nicht fair sei, den "Ball der Verantwortung" dem "BVerG" zuzuwerfen, da der RStV von den Ländern ohne Bürgerbeteiligung geschlossen worden sei. Auch wird darauf verwiesen, der RBStV könne gekündigt werden.

Die Grundlagen der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sind im Rundfunkfinanzierungs- und Rundfunkbeitragsstaatsvertrag niedergelegt. Hierbei handelt es sich um Staatsverträge zwischen allen 16 Bundesländern, denen alle 16 Landesparlamente zugestimmt haben. Durch die Zustimmung seitens der Landesgesetzgeber (in NRW des Landtags) haben die Staatsverträge den Rang eines Landesgesetzes erhalten. Bei der Verabschiedung von Gesetzen werden die Bürger durch die von ihnen gewählten Abgeordneten repräsentiert. Eine separate Befragung von Bürgern ist bei Gesetzen nicht vorgesehen.

Sollte der RBStV durch ein Land gekündigt werden, so würde dies das Verhältnis der übrigen Länder zueinander zunächst unberührt lassen. Im Übrigen müsste das kündigende Land auch dann eine Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sicherstellen. In diesem Zusammenhang ist mein Verweis auf das Bundesverfassungsgericht zu sehen, nach dessen Rechtsprechung der Staat die funktionsadäquate Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gewährleisten muss. Folglich ließe sich eine Abschaffung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks oder der Beitragspflicht aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht umsetzen.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Stadttor 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-01
Telefax 0211 837-1150
poststelle@stk.nrw.de
www.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 704, 709
Bus 725 Haltestelle Stadttor

Hieran würde auch eine etwaige Kündigung des RBStV nichts ändern, da der Gesetzgeber an die aus Art. 5 Abs. 1 Grundgesetz abgeleiteten Anforderungen an die Funktion des Rundfunks mit dem Ziel der Gewährleistung freier und umfassender Meinungsbildung gebunden ist.

Die – auch in den weiteren Kommentaren zum Ausdruck kommende – fehlende Akzeptanz des öffentlich-rechtlichen Rundfunks bei einem Teil der Bevölkerung ist mir bekannt. Aufgrund der Bedeutung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für eine verlässliche und glaubwürdige Berichterstattung erscheint mir die Stärkung der Akzeptanz des öffentlich-rechtlichen Rundfunks umso wichtiger. Hierzu verweise ich auf die Ausführungen in meinem Schreiben aus Juni 2016.

Ich hoffe, Ihnen mit meinen Ausführungen weitergeholfen zu haben und verbleibe

mit freundlichen Grüßen
im Auftrag